

Verordnung über den elektronischen Zugriff der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden auf die Einwohnerregister

(vom 19. Dezember 2012)^{1,2}

Der Regierungsrat,

gestützt auf § 74 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht vom 25. Juni 2012 (EG KESR)¹,

beschliesst:

§ 1. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) kann auf die Daten der Einwohnerregister der Gemeinden ihres Kindes- und Erwachsenenschutzkreises zugreifen, um in rechtshängigen Verfahren

Zweck des Zugriffs

- a. ihre örtliche Zuständigkeit abzuklären,
- b. die Richtigkeit der ihr vorliegenden Daten zu überprüfen.

§ 2. Jede KESB bezeichnet für jedes Kollegium gemäss § 9 EG KESR eine zugriffsberechtigte Person und zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

Zugriffsberechtigte Personen

§ 3. Die Gemeinden stellen sicher, dass nur die zugriffsberechtigten Personen auf das Einwohnerregister zugreifen können und der Zugriff der KESB auf die Daten gemäss § 74 Abs. 1 EG KESR beschränkt ist.

Beschränkung des Zugriffs

§ 4. ¹ Die Gemeinden protokollieren, wer auf die Daten zugegriffen hat und wann der Zugriff erfolgt ist.

Protokollierung

² Sie speichern die Protokolle während eines Jahres und löschen sie anschliessend automatisiert.

§ 5. ¹ Die für die Datenverarbeitung der Gemeinde verantwortliche Person und ihre Stellvertretung haben Zugriff auf die Protokolle.

Zugriff auf die Protokolle

² Sie gewähren der Aufsichtsbehörde über die KESB Einsicht in die Protokolle.

¹ [OS 68.112](#); Begründung siehe [ABI 2013-01-11](#).

² Inkrafttreten: 1. April 2013.

³ [LS 232.3](#).